

**Bericht**  
**des Ausschusses für Standortentwicklung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz über den Schutz hinweisgebender Personen**  
**(Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö. HSchG)**

[L-2022-592720/3-XXIX,  
miterledigt [Beilage 264/2022](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Dieses Landesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019 S 17, zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“).

Die Whistleblower-Richtlinie verfolgt das Ziel, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik zu erreichen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz hinweisgebender Personen festgelegt werden, welche im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen. In Umsetzung dieser Vorgaben sind interne und externe Meldestellen sowie Meldekanäle einzurichten, bei welchen Meldungen über Verstöße erstattet werden können. Im vorliegenden Landesgesetz erfolgt die Regelung der Einrichtung und der Verfahren von internen und externen Meldesystemen sowie die Erlassung von Vorschriften betreffend den Schutz der hinweisgebenden Personen vor Preisgabe ihrer Identität und vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit ihrer Hinweisgabe.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Betrauung einer internen Meldestelle beim Amt der Oö. Landesregierung für Verstöße gegen Unionsrecht im Bereich des Landes Oberösterreich;
- Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen für bestimmte Gemeinden und juristische Personen für Verstöße gegen Unionsrecht in deren Bereich;
- Regelung des Verfahrens für die internen Meldestellen;
- Normierung der Anforderungen an interne Meldekanäle zur Kontaktaufnahme mit den internen Meldestellen;

- Betrauung einer weisungsfreien Ombudsstelle als - zusätzlich oder alternativ kontaktierbare - externe Meldestelle beim Amt der Oö. Landesregierung für Verstöße gegen Unionsrecht in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind;
- Regelung des Verfahrens für die externe Meldestelle;
- Normierung der Anforderungen an den externen Meldekanal zur Kontaktaufnahme mit der externen Meldestelle;
- Vorschriften über das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
- Vorschriften über die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person;
- Vorschriften über den besonderen Schutz der hinweisgebenden Person, wie etwa Haftungsbefreiung, Beweislastregel und das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen.

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Umsetzung der RL (EU) 2019/1937 hat auf Grund der Kompetenzverteilung des B-VG vom Bund und den Ländern gemeinsam zu erfolgen. Zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist Folgendes auszuführen:

Die Vorschriften betreffend die Einrichtung und das Verfahren von internen Meldesystemen beim Amt der Oö. Landesregierung, bei den Gemeinden, bei den Gemeindeverbänden, bei den durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpern und den sonstigen durch Landesgesetz geregelten juristischen Personen sind vom Landesgesetzgeber auf Grund seiner Organisationskompetenz gemäß Art. 15 Abs. 1 bzw. Art. 115 Abs. 2 B-VG zu regeln. Vergleichbare Vorschriften betreffend Unternehmen sind hingegen vom Bund auf Grund seiner Zivilrechtskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zu erlassen und fallen nicht die landesrechtliche Zuständigkeit.

Die Vorschriften betreffend Einrichtung und Verfahren des externen Meldesystems sind im Sinn eines materienrechtlichen Ansatzes von jenem Gesetzgeber zu erlassen, der zur Regelung der jeweiligen Materie zuständig ist, in deren Bereich ein Verstoß gemeldet wird. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des externen Meldesystems besteht daher nur für die Meldung solcher Verstöße in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind.

Die Verankerung eines allgemeinen Benachteiligungsverbots im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes zum Schutz hinweisgebender Personen vor Vergeltungsmaßnahmen basiert auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Im dienstrechtlichen Bereich stellt Art. 21 B-VG die Regelungsgrundlage dar; die Umsetzung dieser Vorgabe der RL (EU) 2019/1937 erfolgte für diesen spezifischen Bereich auch bereits im Rahmen des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 (Oö. DRDG 2021), LGBl. Nr. 76/2021.

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen hat gemäß Art. 21 Abs. 8 der Richtlinie auch einen Anspruch auf Schadenersatz und eine Haftungsbefreiung zu beinhalten; die entsprechende Vorschrift in diesem Landesgesetz stützt sich auf Art. 15 Abs. 9 B-VG („lex Starzynski“), wonach die

Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen. Auf Grund der zwingenden Umsetzungsverpflichtung und der andernfalls bestehenden Regelungslücke ist die Voraussetzung der Erforderlichkeit im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG jedenfalls erfüllt.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die internen und externen Meldestellen zur Meldung von Verstößen gegen bestimmte unionsrechtliche Vorschriften stellen ein völliges Novum dar. Die Anzahl der Meldungen und damit der Aufwand und die Ausgestaltung der Meldestellen kann daher seriöserweise nicht abgeschätzt werden. Auf Grund des von der Richtlinie vorgegebenen und präzise formulierten sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs sind die Unterschiede zu anderen, bereits bestehenden Stellen (wie etwa das Beschwerdemanagement oder die interne Revision des Amtes der Oö. Landesregierung) derart groß, dass auch aus einem solchen Vergleich keinerlei Erkenntnisgewinn über die künftige Inanspruchnahme der internen und externen Meldesysteme zu erlangen ist.

Eine weitere, nicht abzuschätzende Variable ist die konkrete Ausgestaltung der Meldekanäle, für welche die Richtlinie einen breiten Spielraum einräumt; vom bloßen Briefkasten über eine einfache E-Mail-Adresse bis hin zu einer eigenen Online-Anwendung sind viele Varianten möglich. Gleiches gilt für Meldekanäle zur mündlichen Meldung; von einer bloßen Mailbox bis zu einer permanent besetzten Hotline sind auch hier unterschiedlich aufwändige Systeme zulässig. Abhängig vom gewählten System verändern sich auch die Kosten für die einrichtende Gebietskörperschaft.

Da von hinweisgebenden Personen unter anderem auch wahrscheinlich bevorstehende Verstöße gemeldet werden können, ist es aber gleichzeitig denkbar, dass durch dieses Landesgesetz auch drohende Verstöße und damit potenzielle Kosten verhindert werden. Eine solche Ersparnis kann aus naheliegenden Gründen jedoch nicht näher beziffert werden.

In jedem Fall sind die entstehenden Mehrkosten durch die Vorgaben der RL (EU) 2019/1937 unionsrechtlich bedingt und können daher nicht vermieden werden.

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern oder mit weniger als 50 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern sowie für Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern sind keine finanziellen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie verbunden, da diese nach dem vorliegenden Landesgesetz nicht zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet sind.

Für den Bund entstehen keine direkten Kosten durch dieses Landesgesetz; inwieweit die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen Mehraufwendungen für die ordentlichen Gerichte infolge zusätzlicher Schadenersatzprozesse nach sich ziehen, ist derzeit nur schwer abschätzbar.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Oberösterreich mit sich.

Die Kosten für Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts hängen - wie unter Punkt III. dargestellt - einerseits von der Inanspruchnahme der Meldesysteme und andererseits von der tatsächlichen Ausgestaltung der Meldesysteme ab. Wesentliche negative finanzielle Auswirkungen sind daraus jedoch nicht zu erwarten, da die Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie Rechtsverstöße hintanzuhalten hilft und daher im Gegenteil eher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich erwartet werden dürfen. In jedem Fall sind entstehende Mehrkosten durch die Vorgaben der RL (EU) 2019/1937 unionsrechtlich bedingt und können daher nicht vermieden werden.

Private Unternehmen sind aus Kompetenzgründen von diesem Landesgesetz nicht erfasst; ihnen entstehen somit keine finanziellen Belastungen durch die vorliegende Regelung. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Meldesystemen in deren Bereich ist vielmehr vom Bund auf Grund seiner Zivilrechtskompetenz zu erlassen.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019, S 17. Dieses Landesgesetz sieht somit ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen oder Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen lediglich insofern eine gewisse umweltpolitische Relevanz auf, zumal dieses Landesgesetz auch für die Meldung und Offenlegung

von Verstößen zur Verletzung von Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes gilt, soweit sich die Vorschriften auf Rechtsakte der Union im Anhang zur RL (EU) 2019/1937 beziehen. Diese Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen birgt das Potenzial einer Verbesserung der Einhaltung des Umwelt- und Klimaschutzes.

### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit einer Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, tragen sie entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Der Zweck dieses Gesetzes ist somit die Umsetzung jener Inhalte der Whistleblower-Richtlinie, die gemäß der innerstaatlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen.

*Umsetzungshinweis:*

*§ 1 setzt Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz der RL (EU) 2019/1937 um.*

#### **Zu § 2:**

Mit dieser Bestimmung werden die in der Whistleblower-Richtlinie enthaltenen und für die Umsetzung durch den Landesgesetzgeber relevanten Begriffsbestimmungen übernommen.

Beim Begriff „Verstöße“ (Z 1) im Sinn dieses Landesgesetzes geht man von einem unionsrechtlich relevanten Fehlverhalten innerhalb einer Organisation aus; Erwägungsgrund der RL (EU) 2019/1937 (im Folgenden: EG) 47 hält dazu fest: *„Damit Verstöße gegen das Unionsrecht wirksam aufgedeckt und unterbunden werden können, müssen die einschlägigen Informationen rasch zu denjenigen gelangen, die der Ursache des Problems am nächsten sind (...) Dies gilt insbesondere, wenn die Hinweisgeber der Meinung sind, dass in der betreffenden Organisation wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien drohen.“* Auch die Lehre unterstreicht dies: *„Die juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Sektors sollen gem Art 8 Abs 1 WB-RL potenziellen Hinweisgebern die Möglichkeit einräumen, Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht gem Art 2 Abs 1 WB-RL innerhalb einer juristischen Person zu melden.“* (Petsche (Hg.) Whistleblowing & Internal Investigations. Praxiskommentar zur Whistleblowing-Richtlinie, S 108). Dabei sind als Verstöße auch Handlungen oder Unterlassungen zu verstehen, die in formaler Hinsicht nicht als rechtswidrig erscheinen, die jedoch mit dem Ziel oder Zweck der einschlägigen Rechtsbereiche unvereinbar sind (EG 42).

Der Begriff „Informationen über Verstöße“ (Z 2) umfasst auch begründete Verdachtsmomente, sowohl in Bezug auf tatsächliche als auch auf potenzielle Verstöße. Der Schutz für Personen ist auch gegeben, wenn zwar keine Beweise erbracht werden können, aber begründete Bedenken vorliegen oder ein begründeter Verdacht geäußert wird. Demgegenüber sollte gemäß EG 43 solchen Personen, die Informationen melden, die bereits öffentlich in vollem Umfang verfügbar sind oder bei denen es sich um unbegründete Spekulationen oder Gerüchte handelt, kein Schutz gewährt werden.

Eine „interne Meldung“ (Z 4) wird innerhalb der juristischen Person erstattet, eine „externe Meldung“ (Z 5) ergeht an die externe Meldestelle gemäß § 8, welche als „zuständige Behörde“ (vgl. die Nennungen im Art. 5 Z 5, Art. 5 Z 14 und Art. 11 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937) fungiert.

„Repressalien“ gemäß Art. 5 Z 11 der RL (EU) 2019/1937 werden im Gesetz als „Vergeltungsmaßnahmen“ (Z 10) bezeichnet; ein Begriff, der auch bereits im Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 (Oö. DRDG 2021) im Zusammenhang mit der Umsetzung der RL (EU) 2019/1937 verwendet wird.

*Umsetzungshinweis:*

*§ 5 setzt Art. 5 Z 1 bis 7 und Z 9 bis 13 der RL (EU) 2019/1937 um.*

### **Zu § 3:**

Der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sich nach den genau definierten Vorgaben der Richtlinie, welche die Mitgliedstaaten keineswegs dazu verpflichtet, für alle denkbaren Verstöße Meldesysteme zu errichten und Schutzvorschriften zu erlassen. Relevant im Sinn der Whistleblower-Richtlinie und damit dieses Landesgesetzes sind demnach nur Verstöße gegen das Unionsrecht und hierbei wiederum nur in bestimmten Bereichen; diese Bereiche werden durch die Auflistung im Gesetzestext sowie durch einen Verweis auf die im umfangreichen Anhang der RL (EU) 2019/1937

aufgelisteten EU-Rechtsakte definiert. Weiters vom sachlichen Geltungsbereich erfasst sind zudem Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union sowie gegen die Binnenmarktvorschriften.

*Umsetzungshinweis:*

§ 3 Abs. 1 Z 1 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. a der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 3 Abs. 1 Z 2 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 3 Abs. 1 Z 3 setzt Art. 2 Abs. 1 lit. c der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 3 Abs. 2 setzt Art. 3 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 3 Abs. 3 setzt Art. 3 Abs. 3 und 4 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 4:**

Zentraler Anknüpfungspunkt zur Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs ist ein bestehender Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, im Zuge derer die Person Kenntnis von einem Verstoß erlangt hat.

In erster Linie betrifft dies zunächst Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der betroffenen Organisation, dh. Personen, die während eines bestimmten Zeitraums Dienstleistungen, für die sie eine Vergütung erhalten, für und unter der Leitung einer anderen Person erbringen. Schutz sollte daher auch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, einschließlich Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten, sowie Personen gewährt werden, die einen Arbeitsvertrag oder ein Arbeitsverhältnis mit einem Leiharbeitsunternehmen geschlossen haben. Dies schließt auch Beamte, öffentliche Bedienstete und andere Personen, die im öffentlichen Sektor arbeiten, ein (EG 38).

Als zweite große Gruppe sind all jene zu nennen, die sich im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit befinden; dazu gehören laut EG 39 „*Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Lieferanten*“. Auch „*Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien*“ sowie „*Personen mit beendetem Arbeitsverhältnis und Bewerbern für eine Stelle oder Personen, die Dienstleistungen bei einer Organisation erbringen möchten, gewährt werden, wenn sie während des Einstellungsverfahrens oder einer anderen vorvertraglichen Verhandlungsstufe Informationen über Verstöße erhalten*“, können hier darunter fallen.

Ein wirksamer Hinweisgeberschutz umfasst auch den Schutz von bestimmten Personengruppen, die zwar auf ihre berufliche Tätigkeit nicht wirtschaftlich angewiesen sind, aber infolge einer Meldung von Verstößen dennoch Repressalien erleiden können, konkret Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikantinnen bzw. Praktikanten (EG 40).

Weiters soll nicht nur Schutz vor Repressalien gewährt werden, die direkt gegen den Hinweisgeber selbst ergriffen werden, sondern auch für Maßnahmen, die indirekt, einschließlich gegen Mittler, Kollegen oder Verwandte des Hinweisgebers, ergriffen werden können (EG 41).

Personen ohne einen solchen beruflichen Kontext fallen nicht in den Anwendungsbereich der Whistleblower-Richtlinie und damit auch nicht in jenen dieses Landesgesetzes.

*Umsetzungshinweis:*

§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 6 setzt Art. 4 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 4 Abs. 1 Z 7 setzt Art. 4 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 4 Abs. 1 Z 8 setzt Art. 4 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 4 Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 4 Abs. 2 Z 1 setzt Art. 5 Z 8 der RL (EU) 2019/1937 um.

## **Zu § 5:**

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Whistleblower-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bestimmte juristische Personen interne Meldesysteme einrichten. Dies betrifft für den Bereich der Landeskompetenz das Land Oberösterreich, die Gemeinden, Gemeindeverbände und jene juristischen Personen, deren Organisationsrecht landesgesetzlich geregelt ist oder die auf Basis eines Landesgesetzes eingerichtet sind. Dabei wird von der Möglichkeit gemäß Art. 8 Abs. 9 zweiter Unterabsatz der Richtlinie Gebrauch gemacht, wonach Gemeinden, die weniger als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zählen bzw. sonstige juristische Personen, mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von der Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Meldesystems ausgenommen sind. Die Ausnahmetatbestände bezüglich Gemeinden sind alternativ zu verstehen, dh. es reicht für den Entfall der Einrichtungsverpflichtung aus, dass einer der beiden Ausnahmetatbestände (weniger als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer) zutrifft. Auch Gemeinden, die weniger als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zählen bzw. sonstige juristische Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern fallen insoweit unter dieses Landesgesetz, als Meldungen zu Rechtsverstößen in diesen Gemeinden oder juristischen Personen an die externe Meldestelle des Landes erstattet werden können. Im Übrigen sind jene Gemeinden und juristische Personen, die gemäß Abs. 2 nicht zur Einrichtung eines internen Meldesystems verpflichtet sind, in ihrer Entscheidung frei, dennoch ein solches System einzurichten, wenn sie dies wünschen.

Für das Land Oberösterreich erfolgt die Umsetzung nicht in Form einer bloßen Selbstverpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle, sondern direkt durch die gesetzliche Betrauung des Amtes der Oö. Landesregierung mit den Aufgaben der internen Meldestelle im Sinn der Richtlinie.

Der Zugang zur internen Meldestelle einer juristischen Person ist jedenfalls den dort Beschäftigten zu gewähren; die Entscheidung, ob auch die im oben erwähnten EG 39 aufgezählten weiteren Personen Zugang zu internen Meldesystemen gewährt wird, obliegt gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie jeweils den internen Meldestellen (so auch *Petsche* (Hg.) *Whistleblowing & Internal Investigations*. Praxiskommentar zur Whistleblowing-Richtlinie, S 111). Bewerberinnen und



Bewerber haben gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie e contrario keinen Zugang zur internen Meldestelle; sie können sich ausschließlich an die externe Meldestelle wenden.

Gemäß Abs. 4 können auch Dritte ermächtigt werden, Meldungen von Verstößen entgegenzunehmen, sofern sie entsprechende Garantien für die Wahrung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Geheimhaltung bieten; diese sind dann Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Abs. 8 VO (EU) 2016/679. Bei solchen Dritten könnte es sich etwa um externe Anbieter von Meldeplattformen, externe Berater, Prüfer, Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitnehmersvertreter handeln (EG 54).

Abs. 5 bezüglich des gemeinsamen Betriebs interner Meldekanäle stellt eine Erleichterung für die Gemeinden dar und nützt den Regelungsspielraum, den Art. 8 Abs. 9 dritter Unterabsatz der Whistleblower-Richtlinie den Mitgliedstaaten einräumt.

Abs. 6 nimmt auf den Grundsatz der Gewaltenteilung - ein Bauprinzip der Bundesverfassung - Rücksicht und verpflichtet die genannten Organe, die im staatlichen System besondere Rollen einnehmen und einer anderen Staatsgewalt als der Exekutive zuzuordnen sind, zur Errichtung jeweils eigener interner Meldesysteme, welche die Voraussetzungen dieses Landesgesetzes zu erfüllen haben. Da Landtag, Landesrechnungshof und Landesverwaltungsgericht weder „durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper“ im Sinn des Abs. 2 Z 3 noch „sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen oder juristische Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird“ im Sinn des Abs. 2 Z 4 sind, würden sie ohne Sondernorm unter die generelle Kategorie des Abs. 1 fallen („für den Bereich des Landes“); auch die Ausnahmeregel für Selbstverwaltungskörper und juristische Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern kann daher nicht zur Anwendung kommen. Für eine verfassungskonforme Umsetzung bedarf es somit einer Sonderregelung wie der hier vorgesehenen für Landesrechnungshof, Landesverwaltungsgericht und den Landtag, soweit deren Tätigkeiten in den Anwendungsbereich der RL (EU) 2019/1937 fallen.

#### *Umsetzungshinweis:*

*§ 5 Abs. 1 und 6 setzen Art. 9 Abs. 1 lit. c der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 5 Abs. 2 setzt Art. 8 Abs. 1, 3 und 9 erster und zweiter Unterabsatz der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 5 Abs. 3 setzt Art. 8 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 5 Abs. 4 setzt Art. 8 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 5 Abs. 5 setzt Art. 8 Abs. 9 dritter Unterabsatz der RL (EU) 2019/1937 um.*

#### **Zu § 6:**

Abs. 1 Z 1 folgt dem System, dass hinweisgebende Personen, sofern sie gemäß § 5 Zugang zum internen Meldesystem haben - grundsätzlich in ihrer Entscheidung frei sind, ob sie die interne oder die externe Meldestelle mit ihrer Meldung befassen. Da die Informationen über Verstöße jedoch rasch zu denjenigen gelangen sollten, die der Ursache des Problems am nächsten sind, der Meldung

am ehesten nachgehen können und über entsprechende Befugnisse verfügen, um dem Problem abzuhelpfen, sollten hinweisgebende Personen darin bestärkt werden, zunächst die internen Meldekanäle zu nutzen, sofern vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie funktionieren. Dies gilt insbesondere, wenn in der betreffenden Organisation wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien drohen (EG 47). Nach Art. 7 Abs. 2 der Whistleblower-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten angehalten, sich dafür einzusetzen, dass die Meldung an die interne Meldestelle gegenüber der externen Meldestelle bevorzugt wird.

Abs. 2 normiert entsprechend dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 lit. c der Richtlinie, dass als interne Meldestelle eine oder mehrere unparteiische Personen oder eine aus solchen Personen gebildete Organisationseinheit zu benennen sind.

Die internen Meldestellen sind gemäß Abs. 3 ua. verpflichtet, Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen, zu dokumentieren, entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen und der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu erstatten. Als Folgemaßnahmen können beispielsweise der Verweis auf andere Kanäle oder Verfahren, der Abschluss des Verfahrens auf Grund mangelnder Beweise oder anderer Gründe, die Einleitung interner Nachforschungen oder beispielsweise die Befassung einer zuständigen Behörde zwecks weiterer Untersuchungen gelten. Die hinweisgebende Person sollte in jedem Fall über die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchung informiert werden (EG 57).

Die in der Whistleblower-Richtlinie vorgesehene Rückmeldefrist von drei Monaten wurde im Abs. 4 übernommen; es steht den juristischen Personen aber frei, intern kürzere Fristen vorzusehen. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese Folgemaßnahmen bzw. die Gründe, warum die interne Meldestelle den Hinweis nicht weiterverfolgt.

Abs. 5 regelt die Form der Information über interne wie externe Meldemöglichkeiten; Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden wollen, sollten eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie Meldung erstatten. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Informationen klar und leicht zugänglich sind; in Frage kommt etwa eine Veröffentlichung auf eine Website.

#### *Umsetzungshinweis:*

*§ 6 Abs. 1 Z 1 setzt Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 6 Abs. 1 Z 2 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. a der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 6 Abs. 2 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. c der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 6 Abs. 3 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. b, c und d der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 6 Abs. 4 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. f der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 6 Abs. 5 setzt Art. 9 Abs. 1 lit. g und Art. 7 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1937 um.*

## **Zu § 7:**

Die Richtlinie räumt den zur Einrichtung eines internen Meldesystems Verpflichteten einen breiten Spielraum für konkrete Ausgestaltung der Meldekanäle ein. Solange die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt, kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Sektors selbst festlegen, welche Art von Meldekanal einzurichten ist. Konkret sollten die Meldekanäle es Personen ermöglichen, schriftlich Meldung zu erstatten und diese Meldung auf dem Postweg, über einen Beschwerde-Briefkasten, eine Mailadresse oder über eine Online-Plattform, sei es im Intranet oder im Internet, einzureichen, oder mündlich Meldung zu erstatten, über eine Telefon-Hotline oder ein anderes System für gesprochene Nachrichten, oder beides. Auf Anfrage der Hinweis gebenden Person sollte es über diese Kanäle auch möglich sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Rahmen von physischen Zusammenkünften Meldung zu erstatten (EG 53).

*Umsetzungshinweis:*

§ 7 setzt Art. 9 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

## **Zu § 8:**

Zentraler Gegenstand dieser Bestimmung ist die Betrauung einer für Whistleblowing zuständigen Ombudsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung als externe Meldestelle im Sinn der Whistleblowing-Richtlinie im Abs. 1. Dabei ist zu betonen, dass die Richtlinie selbst diese externe Meldestelle als „zuständige Behörde“ (Art. 11 Abs. 1) bezeichnet und damit den staatlichen Charakter dieser Stelle unterstreicht. Auch EG 64 verdeutlicht die amtliche Natur, wenn ausführt wird: *„Dabei könnte es sich um Justizbehörden, in den betreffenden Einzelbereichen zuständige Regulierungs- oder Aufsichtsstellen oder Behörden mit allgemeinerer Zuständigkeit auf zentraler Ebene eines Mitgliedstaats, Strafverfolgungsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen oder Ombudsleute handeln.“* Diese externe Meldestelle des Landes ergänzt somit das durch die verschiedenen internen Meldestellen der Gemeinden und der sonstigen relevanten juristischen Personen geschaffenen Whistleblowing-System und bietet der hinweisgebenden Person die Möglichkeit, sich anstelle der Befassung einer internen Meldestelle (etwa bei Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen) oder nach der Befassung einer internen Meldestelle (etwa bei Untätigkeit) an eine außerhalb stehende Behörde zu wenden.

Der Zuständigkeitsbereich der externen Meldestelle erstreckt sich entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf die im Anhang der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union, bei denen es sich um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt. Der Landesgesetzgeber ist nur hinsichtlich dieser landesgesetzlich geregelten Materien befugt, der externen Meldestelle Aufgaben zu übertragen und entsprechende Regelungen zu schaffen. Bei Verstößen, die Rechtsvorschriften des Bundes betreffen - auch bei solchen Angelegenheiten, welche in mittelbarer Bundesverwaltung

vollzogen werden - ist die Zuständigkeit der durch Bundesgesetz eingerichteten externen Meldestelle gegeben.

Abs. 2 legt die Zugangsmöglichkeiten zur externen Stelle fest und verweist dabei auf den persönlichen Anwendungsbereich gemäß § 4.

Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass hinweisgebende Personen in ihrer Entscheidung frei sind, ob sie der externen Meldestelle sofort oder erst nach einer vorherigen Befassung der internen Meldestelle eine Meldung erstatten.

*Umsetzungshinweis:*

*§ 8 Abs. 1 setzt Art. 11 Abs. 1 und Art. 5 Z 14 der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 8 Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 1 bis 3 der RL (EU) 2019/1937 um.*

*§ 8 Abs. 3 setzt Art. 10 der RL (EU) 2019/1937 um.*

## **Zu § 9:**

Auf Grund der zentralen Bedeutung der externen Meldestelle im Whistleblowing-Regelungsregime (welches schließlich auch Verstöße im Bereich des Landes betreffen kann) und zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Autonomie, ist die zuständige Ombudsstelle bei der Ausübung ihrer Aufgaben als externe Meldestelle gemäß Abs. 1 weisungsfrei. Diese Weisungsfreiheit ist - in Verbindung mit der sicherzustellenden organisatorischen und personellen Trennung der externen Meldestelle von den internen Meldestellen gemäß § 5 - Garant für eine unbeeinflusste Tätigkeit und ermöglicht auch eine Zuständigkeit der Ombudsstelle für Meldungen, die sich auf die in § 5 Abs. 6 genannten besonderen Organe beziehen.

Zur Kontaktaufnahme mit der Meldestelle ist ein externer Meldekanal einzurichten, die den im § 10 dieses Landesgesetzes festgelegten Kriterien zu entsprechen hat.

Aufgabe der externen Meldestelle ist es gemäß Abs. 2 unter anderem, Meldungen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw. bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken und der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu erstatten. Der Eingang einer Meldung ist schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die hinweisgebende Person hat sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen oder der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person wäre dadurch gefährdet. In weiterer Folge ergreift die externe Meldestelle erforderliche Folgemaßnahmen oder wirkt auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen bei anderen Stellen oder Behörden hin. Gegenstand dieser Folgemaßnahmen können die Prüfung der Stichhaltigkeit der Vorwürfe, die Einleitung einer Nachforschung, einer Untersuchung, Strafverfolgungsmaßnahmen oder die Einziehung von Mitteln oder sonstige Abhilfemaßnahmen sein (EG 65).

Meldungen, für die eine andere externe Meldestelle zuständig ist, hat auf sichere Weise an diese weitergeleitet zu werden; die hinweisgebende Person ist davon zu verständigen. Die Identität der hinweisgebenden Personen und der betroffenen Personen muss während des gesamten Ablaufs geschützt werden; unzuständige Personen, die eine Meldung erhalten, haben diese an die zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter weiterzuleiten.

Die für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der externen Meldestelle müssen speziell geschult und mit den geltenden Datenschutzvorschriften vertraut sein.

*Umsetzungshinweis:*

§ 9 Abs. 2 setzt Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 lit. b bis f, Abs. 6 und Art. 12 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 9 Abs. 2 Z 11 setzt Art. 20 Abs. 1 lit. b der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 9 Abs. 3 setzt Art. 11 Abs. 3, 4 und 5 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 9 Abs. 4 setzt Art. 12 Abs. 4 und 5 der RL (EU) 2019/1937 um.

## **Zu § 10:**

Die Whistleblower-Richtlinie verlangt im Art. 11 Abs. 2 lit. a, dass die externen Meldekanäle zur Kontaktaufnahme mit der externen Meldestelle „unabhängig und autonom“ sein müssen und definiert diese Begriffe im Art. 12 Abs. 1. In Übernahme dieser Vorgaben verlangt § 10 eine solche Ausgestaltung, die die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen gewährleistet und eine dauerhafte Speicherung der Informationen ermöglicht. Weiters werden bestimmte Übermittlungsformen für die Meldung normiert; das externe Hinweisgebersystem ist so zu gestalten, dass sowohl eine schriftliche als auch mündliche Meldung möglich sein muss. Die schriftliche Meldung kann beispielsweise durch Einrichtung eines bloßen Briefkastens, aber auch über eine Online-Plattform, eine Mailadresse oder den Postweg ermöglicht werden. Eine mündliche Meldung kann beispielsweise über eine Telefonhotline oder eine andere Art der Sprachübermittlung ermöglicht werden. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist weiters eine Meldung durch persönliche Vorsprache zu ermöglichen.

*Umsetzungshinweis:*

§ 10 setzt Art. 11 Abs. 2 lit. a und Art. 12 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

## **Zu § 11:**

Personen, die Verstöße melden wollen, sollten eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie eine Meldung erstatten können. Daher sollten die zuständigen externen Meldestellen durch eine Homepage in klarer und der allgemeinen Öffentlichkeit leicht zugänglicher Weise Informationen zu ihren verfügbaren Hinweisgebersystemen und den anwendbaren Verfahren bereitstellen (EG 75).

*Umsetzungshinweis:*

§ 11 setzt Art. 12 Abs. 4 lit. a und Art. 13 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 11 Abs. 1 Z 6 setzt Art. 20 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 12:**

Die Richtlinie fordert eine regelmäßige Überprüfung ihrer Verfahren durch die externe Meldestelle sowie eine statistische Erfassung der Meldungen und ihrer Folgen, welche wiederum Basis für einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie an die Europäische Kommission darstellt. Auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs werden diese Vorgaben in einer einzigen Bestimmung zusammengefasst.

*Umsetzungshinweis:*

§ 12 setzt Art. 14 und Art. 27 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 13:**

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen eines Schutzes für hinweisgebende Personen, welche sich mit Informationen über Verstöße nicht an eine interne oder externe Meldestelle wenden, sondern diese in der Öffentlichkeit bekanntmachen. Diese Veröffentlichung von Hinweisen ergänzt somit das Hinweisgabe-System und soll für jene Fälle Abhilfe schaffen, in denen die Meldestellen untätig bleiben oder andere bestimmte Umstände herrschen, welche eine Meldung an eine Meldestelle als nicht zielführend erscheinen lassen.

Konkret können sich hinweisgebende Personen an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie nach der Meldung eines Verstoßes an eine interne oder externe Meldestelle innerhalb des vorgegebenen Zeitraums gar keine Rückmeldung oder nur eine solche über nicht angemessene Folgemaßnahmen erhalten haben. Auch eine Entscheidung, dass ein Verstoß geringfügig war und mit Ausnahme des Abschlusses des Verfahrens keine weiteren Folgemaßnahmen erfordert, kann eine angemessene Rückmeldung darstellen. Eine nach Z 2 geschützte Offenlegung setzt voraus, dass die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die im Folgenden genannten Voraussetzungen vorliegen; damit werden böswillige oder missbräuchliche Offenlegungen vom Schutz dieses Landesgesetzes ausgenommen.

Gemäß Z. 2 lit. a werden hinweisgebende Personen geschützt, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse oder die Gefahr einer irreversiblen Schädigung etwa der körperlichen Unversehrtheit einer Person besteht (EG 80). Gemäß Z 2 lit. b und c können sich hinweisgebende Personen auch dann unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass im Fall einer Meldung an die externe Meldestelle Repressalien zu fürchten sind oder dass im

Fall einer Meldung an die externe Meldestelle die Aussichten gering sind, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, weil beispielsweise Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden, zwischen der externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes Absprachen bestehen oder die externe Meldestelle an dem Verstoß beteiligt sein könnte (EG 81).

*Umsetzungshinweis:*

§ 13 setzt Art. 15 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 14:**

Die internen und externen Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und anderer in der Meldung erwähnter Personen dauerhaft zu wahren. In bestimmten Fällen kann eine Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person jedoch erforderlich sein. Beispielsweise kann es zur Prüfung oder Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig sein, dass die interne Meldestelle auch andere Stellen mit der Meldung und Informationen betreffend den Verstoß sowie der Identität der hinweisgebenden Person befassen muss. Eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gemäß Abs. 2 kann auch dann erforderlich sein, wenn die hinweisgebende Person in einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren beispielsweise als Zeuge oder Zeugin benötigt wird. Sofern eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person erfolgt, ist diese vorab unter Darlegung der Gründe schriftlich davon zu verständigen.

*Umsetzungshinweis:*

§ 14 setzt Art. 16 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 14 Abs. 4 setzt Art. 22 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 15:**

Mit dieser Bestimmung werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die interne und die externe Meldestelle geschaffen. Die Vorschrift schafft die für die Arbeit der internen und externen Meldestellen erforderlichen Datenverarbeitungsbefugnisse. Durch die weitreichende Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten durch die Meldestellen sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Darüber hinaus dürfen bei der Durchführung der Folgemaßnahmen neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Zu den personenbezogenen Daten, die gemäß Abs. 2 zulässigerweise verarbeitet werden dürfen, ist anzumerken, dass die Ermächtigung zur Datenverarbeitung insoweit besteht, als dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Zu den berufs- bzw. tätigkeitsbezogenen Daten zählen beispielsweise Daten über die Funktion und den Tätigkeitsbereich. Gemäß Abs. 4 gelten die Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz der hinweisgebenden Person auch für Auftragsverarbeitende gemäß Art. 4 Z 8 der

Datenschutz-Grundverordnung. Diese wären zB Dritte, welche interne Hinweisgebersysteme einrichten, gestalten und betreiben können. Gemäß Abs. 7 sind personenbezogene Daten so lange aufzubewahren, als diese für die Bearbeitung der Meldung erforderlich sind; nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind sie zu löschen. Die Aufbewahrungsdauer ist von der jeweiligen internen bzw. externen Meldestelle festzusetzen und muss verhältnismäßig sein.

*Umsetzungshinweis:*

§ 15 setzt Art. 17 und Art. 22 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 15 Abs. 7 setzt Art. 18 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937 um.

### **Zu § 16:**

Die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Dokumentation und Abrufbarkeit von Meldungen stellt insbesondere sicher, dass Informationen aus Meldungen bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls als Beweismittel verwendbar sind. Meldungen können schriftlich, telefonisch, mittels anderer Art der Sprachübermittlung oder auf Ersuchen der hinweisgebenden Person mündlich in Form einer physischen Zusammenkunft eingebracht werden. Dementsprechend knüpfen die Bestimmungen über die Dokumentation von Meldungen an diese Meldeformen an.

*Umsetzungshinweis:*

§ 16 Abs. 1 setzt Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 und 3 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 16 Abs. 2 setzt Art. 18 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 16 Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 3 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 16 Abs. 4 setzt Art. 18 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1937 um.

### **Zu § 17:**

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für den Schutz von hinweisgebenden Personen, welcher nur dann besteht, wenn die hinweisgebende Person angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprachen. Dieser Grund zur Annahme muss zum Zeitpunkt der Meldung bestehen. Diese Anforderung ist eine wichtige Schutzvorkehrung gegen böswillige oder missbräuchliche Meldungen, da sie gewährleistet, dass Personen keinen Schutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Meldungen abgegeben haben (EG 32). Wenn sie in gutem Glauben ungenaue Informationen über Verstöße gemeldet hat, ist die hinweisgebende Person jedoch geschützt. Dies gilt auch, wenn sie hinreichenden Grund zur Annahme hatten, dass die gemeldete Information in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Aus welchen Gründen die hinweisgebende Person die Informationen meldet, darf bei der Entscheidung über den Schutz keine Rolle spielen. Sofern die



hinweisgebende Person wissentlich falsche Informationen weitergibt, begeht diese eine Verwaltungsübertretung gemäß § 20 und ist mit einer Geldstrafe zu belegen.

Wenn eine Meldung anonym erstattet wurde, hat die anonym hinweisgebende Person Anspruch auf Schutz nach diesem Landesgesetz, wenn ihre Identität ohne ihr Zutun bekannt wird. Zu anonymen Meldungen ist generell festzuhalten, dass die Whistleblower-Richtlinie dazu keine verpflichtenden Vorgaben enthält; Art. 6 Abs. 2 lässt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich offen zu entscheiden, ob anonyme Meldungen verpflichtend zu bearbeiten sind oder nicht. Nach diesem Landesgesetz besteht keine zwingende Verpflichtung, anonymen Meldungen nachzugehen; dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die betroffenen juristischen Personen bzw. deren Meldestellen nachvollziehbarerweise ein Interesse an der Klärung von begründeten Vorwürfen haben werden. Sie haben daher selbstverständlich die uneingeschränkte Möglichkeit zur Bearbeitung begründeter anonyme Meldungen. Im Ergebnis soll diese Regelung unnötige Verwaltungskosten verhindern, indem eine Pflicht zur Bearbeitung unbegründeter anonymer Meldungen vermieden wird.

*Umsetzungshinweis:*

§ 17 Abs. 1 setzt Art. 6 Abs. 1 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 17 Abs. 2 setzt Art. 6 Abs. 2 und 3 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 17 Abs. 3 setzt Art. 6 Abs. 4 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 18:**

Hinweisgebende Personen, die die gemeldeten Informationen über Verstöße oder die Dokumente, die diese Informationen enthalten, rechtmäßig erlangt haben oder sich rechtmäßig Zugang zu ihnen verschafft haben, sollen nicht haftbar gemacht werden können. Diese Bestimmung stellt eine eigene zivilrechtliche Regelung auf landesgesetzlicher Ebene dar und ist im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie erforderlich, zumal eine Haftungsbefreiung weder durch die dienstrechtlichen Regelungen auf Landes- und Gemeindeebene, noch durch die Richtlinienumsetzung auf Bundesebene vollständig vorliegt.

*Umsetzungshinweis:*

§ 18 Abs. 1 setzt Art. 21 Abs. 2 und 7 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 18 Abs. 2 setzt Art. 21 Abs. 5 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 19:**

Im Abs. 1 wird - neben dem im Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 normierten spezifischen dienstrechtlichen Benachteiligungsverbot - ein allgemeines Benachteiligungsverbot für hinweisgebende Personen und bestimmte mit ihr in Verbindung stehende Personen geschaffen. Dieses Verbot von Vergeltungsmaßnahmen ist weit zu verstehen und erfasst ungerechtfertigte Benachteiligungen aller Art. Denkbar sind laut Art. 19 der Richtlinie etwa:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
- Herabstufung oder Versagung einer Beförderung;
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
- Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen;
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste);
- Erfassung der Hinweis gebenden Person auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweis gebenden Person sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung;
- psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Aus kompetenzrechtlichen Gründen erfasst das Benachteiligungsverbot nur Benachteiligungen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in der Gesetzgebung Landessache sind.

Die im Abs. 2 getroffene Schadenersatzregelung sowie der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands stützen sich ebenso wie die Haftungsbefreiung des § 18 auf Art. 15 Abs. 9 B-VG („lex Starzynski“), wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechts zu treffen. Auf Grund der zwingenden Umsetzungsverpflichtung und der andernfalls bestehenden Regelungslücke ist die Voraussetzung der Erforderlichkeit iS des Art. 15 Abs. 9 B-VG auch hier erfüllt.

*Umsetzungshinweis:*

§ 19 Abs. 1 setzt Art. 19 der RL (EU) 2019/1937 um.

§ 19 Abs. 2 setzt Art. 21 Abs. 1 und 8 der RL (EU) 2019/1937 um.

## **Zu § 20:**

Die Whistleblower-Richtlinie verpflichtet zur Festlegung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen; mit Abs. 1 wird diese Vorgabe umgesetzt, indem die darin genannten

Verhaltensweisen zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden.

Abs. 2 ist eine Zuständigkeitsnorm zur Festlegung der für das Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, wodurch etwa - mittels einer Tatortfiktion - auch Vorsorge für jenen Fall getroffen wird, dass wissentlich falsche Informationen aus dem Ausland an eine Meldestelle übermittelt werden.

*Umsetzungshinweis:*

§ 20 Abs. 1 setzt Art. 23 der RL (EU) 2019/1937 um.

#### **Zu § 21:**

Mit dieser Bestimmung werden die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zukommenden Aufgaben nach diesem Gesetz entsprechend der Verpflichtung des Art. 118 Abs. 2 B-VG ausdrücklich als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs bezeichnet.

#### **Zu § 22:**

Verweise auf die jeweiligen Fassungen der Whistleblowing-Richtlinie und der Datenschutz-Grundverordnung.

#### **Zu § 23:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und die von der Richtlinie eingeräumte verlängerte Frist zur Einrichtung eines internen Meldesystems für bestimmte juristische Personen mit weniger als 250 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern oder Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

*Umsetzungshinweis:*

§ 23 Abs. 2 setzt Art. 26 Abs. 2 der RL (EU) 2019/1937 um.

**Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über den Schutz hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö. HSchG) beschließen.**

Linz, am 20. Oktober 2022

**Bgm. Margit Angerlehner**  
Obfrau

**Bgm. Dr. Christian Dörfel**  
Berichterstatter

**Landesgesetz**  
**über den Schutz hinweisgebender Personen**  
**(Oö. Hinweis-Schutzgesetz - Oö. HSchG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1    Gegenstand
- § 2    Begriffsbestimmungen
- § 3    Sachlicher Geltungsbereich
- § 4    Persönlicher Geltungsbereich

**2. Abschnitt**

**Interne Meldesysteme**

- § 5    Einrichtung und Zugang
- § 6    Ausgestaltung und Verfahren der internen Meldestelle
- § 7    Ausgestaltung des internen Meldekanals

**3. Abschnitt**

**Externes Meldesystem**

- § 8    Einrichtung und Zugang
- § 9    Ausgestaltung und Verfahren der externen Meldestelle
- § 10   Ausgestaltung des externen Meldekanals
- § 11   Informationen über das externe Meldesystem
- § 12   Evaluierung, Statistische Erfassung, Berichterstattung

**4. Abschnitt**

**Offenlegung von Informationen**

- § 13   Offenlegung

**5. Abschnitt**

**Gemeinsame Bestimmungen für interne und externe Meldesysteme**

- § 14   Vertraulichkeitsgebot
- § 15   Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 16   Dokumentation der Meldungen

## 6. Abschnitt

### Bestimmungen zum Schutz hinweisgebender Personen

- § 17 Voraussetzungen
- § 18 Haftungsbefreiung und Beweislast
- § 19 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

## 7. Abschnitt

### Straf- und Schlussbestimmungen

- § 20 Strafbestimmungen
- § 21 Eigener Wirkungsbereich
- § 22 Verweise
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Gegenstand

Dieses Landesgesetz regelt

1. die Einrichtung von internen und externen Meldesystemen für die Meldung von Verstößen in bestimmten Bereichen des Unionsrechts,
2. das Verfahren für die Erstattung und Bearbeitung solcher Meldungen und
3. den Schutz der hinweisgebenden Personen.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:

1. **Verstöße:** Handlungen oder Unterlassungen, die
  - a) rechtswidrig sind und in den sachlichen Geltungsbereich gemäß § 3 fallen, oder
  - b) dem Ziel oder Zweck der Vorschriften, die in den sachlichen Geltungsbereich gemäß § 3 fallen, zuwiderlaufen;
2. **Informationen über Verstöße:** Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Organisation, in der die hinweisgebende Person tätig ist oder war oder in einer anderen Organisation, mit der die hinweisgebende Person auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße;
3. **Meldung:** die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße;
4. **interne Meldung:** die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an eine Stelle innerhalb einer juristischen Person gemäß § 5;

5. **externe Meldung:** die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die Ombudsstelle des Landes gemäß § 8;
6. **Offenlegung:** das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
7. **hinweisgebende Person:** eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;
8. **Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit:** laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten im öffentlichen oder privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
9. **betreffene Person:** eine natürliche oder juristische Person, die in der Meldung oder in der Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat, oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist;
10. **Vergeltungsmaßnahmen:** direkte oder indirekte Handlungen und Unterlassungen in einem beruflichen Zusammenhang, die durch eine Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann;
11. **Folgemaßnahmen:** von einer internen oder der externen Meldestelle oder einer anderen Stelle ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Maßnahmen zur (Wieder-)Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens;
12. **Rückmeldung:** die Unterrichtung der hinweisgebenden Person über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen;
13. **Meldestelle:** die zur Entgegennahme von Meldungen und zur Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständige, interne oder externe Stelle;
14. **Meldekanal:** das Mittel, um mit einer Meldestelle Kontakt aufzunehmen;
15. **Meldesystem:** das gemeinsame Vorhandensein einer Meldestelle und eines Meldekanals.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Landesgesetz gilt für die Meldung von Verstößen
  1. gegen Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der im Anhang der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union fallen und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:
    - a) Öffentliches Auftragswesen,
    - b) Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
    - c) Produktsicherheit und -konformität,
    - d) Verkehrssicherheit,
    - e) Umweltschutz,
    - f) Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,

- g) Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- h) öffentliche Gesundheit,
- i) Verbraucherschutz,
- j) Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;

2. gegen die finanziellen Interessen der Union im Sinn von Art. 325 AEUV sowie gemäß besonderer Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen;
3. gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinn von Art. 26 Abs. 2 AEUV, einschließlich Verstöße gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen, sowie Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftsteuerrechts zuwiderläuft.

(2) Für die im Teil II des Anhangs der RL (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakte der Union gilt dieses Landesgesetz nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und die betreffende Frage durch diese Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

(3) Durch dieses Landesgesetz werden

1. Vorschriften über den Schutz von Verschlusssachen,
2. Vorschriften über die anwaltliche, notarielle und ärztliche Verschwiegenheitspflicht,
3. Vorschriften über das richterliche Beratungsgeheimnis und
4. günstigere Rechtsvorschriften zum Schutz hinweisgebender Personen

nicht berührt.

## **§ 4**

### **Persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz gilt für folgende hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben:

1. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer;
2. Öffentlich Bedienstete;
3. Selbstständige;
4. Anteilseigner bzw. Anteilseignerinnen und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder;
5. Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikantinnen bzw. Praktikanten;
6. Personen, die unter der Aufsicht und Leitung einer Auftragnehmerin bzw. eines Auftragnehmers, einer Subunternehmerin bzw. eines Subunternehmers oder einer Lieferantin bzw. eines Lieferanten arbeiten;
7. Personen, die im Rahmen eines inzwischen beendeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Informationen über Verstöße erlangt haben;



8. Personen, deren Arbeits- bzw. Dienstverhältnis noch nicht begonnen hat und die während des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.

(2) Die Bestimmungen des 6. Abschnitts dieses Landesgesetzes gelten auch für

1. natürliche Personen, die hinweisgebende Personen bei der Meldung oder Offenlegung unterstützen und deren Unterstützung vertraulich sein sollte,
2. Dritte, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit Benachteiligungen erleiden könnten, und
3. juristische Personen, die im Eigentum der hinweisgebenden Person stehen oder für welche die hinweisgebende Person arbeitet oder mit der sie anderweitig in einem beruflichen Zusammenhang in Verbindung steht.

## **2. Abschnitt**

### **Interne Meldesysteme**

#### **§ 5**

#### **Einrichtung und Zugang**

(1) Für den Bereich des Landes wird das Amt der Oö. Landesregierung mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut; entsprechende Meldekanäle sind einzurichten.

(2) Folgende weitere juristische Personen sind zur Einrichtung eines internen Meldesystems verpflichtet:

1. Gemeinden, mit Ausnahme jener Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern oder weniger als 50 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern;
2. Gemeindeverbände, mit Ausnahme jener Gemeindeverbände mit weniger als 50 Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer;
3. durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper, mit Ausnahme jener Selbstverwaltungskörper mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern;
4. sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen oder juristische Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, mit Ausnahme jener juristischen Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern.

(3) Beschäftigten des Landes und der im Abs. 2 genannten juristischen Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 ist jedenfalls der Zugang zu den jeweiligen internen Meldesystemen zu ermöglichen. Die Entscheidung, ob auch Personen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 bis 7 Zugang zu internen Meldesystemen gewährt wird, obliegt jeweils den internen Meldestellen.

(4) Die zur Einrichtung eines internen Meldesystems verpflichteten juristischen Personen können auch Dritte damit betrauen. Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes gelten für diese sinngemäß.

(5) Interne Meldekanäle können von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden, sofern sie vom externen Meldekanal getrennt und von diesem unabhängig sind.

(6) Folgende Organe haben abweichend von Abs. 1 ein eigenes internes Meldesystem einzurichten:

1. die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident für den Landtag;

2. die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofs für den Landesrechnungshof;
3. die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichts für das Landesverwaltungsgericht.

## **§ 6**

### **Ausgestaltung und Verfahren der internen Meldestelle**

- (1) Interne Meldesysteme sind so einzurichten und zu betreiben, dass
  1. hinweisgebende Personen - unbeschadet ihres Rechts auf direkte Meldung an die externe Stelle - dazu angeregt werden, Meldungen über Verstöße bevorzugt an die interne Meldestelle zu richten, und
  2. die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und anderer in der Meldung erwähnten Personen gewahrt und Unbefugten der Zugriff darauf verwehrt ist.
- (2) Als interne Meldestelle sind eine oder mehrere unparteiische Personen oder eine aus solchen Personen gebildete Organisationseinheit zu benennen.
- (3) Die interne Meldestelle hat
  1. Meldungen entgegenzunehmen und zu dokumentieren,
  2. die Entgegennahme einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang schriftlich zu bestätigen,
  3. die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen zu ersuchen,
  4. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen oder eine andere, diesfalls unter die Verpflichtungen dieses Landesgesetz fallende, Stelle mit der Meldung und der Ergreifung von allfälligen weiteren Folgemaßnahmen zu befassen,
  5. mit der hinweisgebenden Person auf deren Ersuchen Kontakt zu halten, und
  6. der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu erstatten.
- (4) Eine Rückmeldung hat spätestens drei Monate ab der Bestätigung des Eingangs einer Meldung oder wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, drei Monate nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung, an die hinweisgebende Person zu erfolgen.
- (5) Die zur Einrichtung eines internen Meldesystems verpflichteten juristischen Personen haben klare und leicht zugängliche Informationen sowohl über die Nutzung ihres internen Meldesystems als auch über Verfahren für Meldungen an die zuständige externe Meldestelle und gegebenenfalls an Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union bereitzustellen.

## **§ 7**

### **Ausgestaltung des internen Meldekanals**

Interne Meldekanäle sind so einzurichten und zu betreiben, dass Meldungen in schriftlicher oder mündlicher Form oder in beiden Formen erstattet werden können. Mündliche Meldungen müssen mittels Telefon oder einer anderen Art der Sprachübermittlung möglich sein; auf Ersuchen der hinweisgebenden Person muss eine physische Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglicht werden.

**3. Abschnitt**  
**Externes Meldesystem**

**§ 8**

**Einrichtung und Zugang**

- (1) Für Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, wird eine Ombudsstelle beim Amt der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde mit den Aufgaben der externen Meldestelle betraut. Sie hat einen externen Meldekanal einzurichten.
- (2) Zugang zum externen Meldesystem besteht für alle Personen gemäß § 4 Abs. 1.
- (3) Eine Meldung von Verstößen an die externe Meldestelle kann sowohl direkt als auch nach vorheriger Inanspruchnahme eines internen Meldesystems erfolgen.

**§ 9**

**Ausgestaltung und Verfahren der externen Meldestelle**

- (1) Die externe Meldestelle ist in Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Landesgesetz an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die externe Meldestelle hat
1. Meldungen entgegenzunehmen und zu dokumentieren,
  2. die Entgegennahme einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang schriftlich zu bestätigen, sofern sich die hinweisgebende Person nicht ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat oder wenn hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass die Bestätigung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde,
  3. die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen zu ersuchen,
  4. die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen oder eine andere, diesfalls unter die Verpflichtungen dieses Landesgesetz fallende, Stelle mit der Meldung und der Ergreifung von allfälligen weiteren Folgemaßnahmen zu befassen,
  5. mit der hinweisgebenden Person auf deren Ersuchen Kontakt zu halten,
  6. der hinweisgebenden Person spätestens drei Monate, in hinreichend begründeten Fällen sechs Monate, nach dem Eingang der Meldung Rückmeldung zu erstatten,
  7. der hinweisgebenden Person das abschließende Ergebnis der durch die Meldung ausgelösten Untersuchungen mitzuteilen,
  8. Meldungen, für die eine andere externe Meldestelle zuständig ist, auf sichere Weise an diese weiterzuleiten und die hinweisgebende Person davon zu verständigen,
  9. sicherzustellen, dass für den Fall, dass eine Meldung über andere Systeme eingelangt ist oder von anderen als den für die Bearbeitung zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern entgegengenommen wurde, Informationen über die Identität der hinweisgebenden und der betroffenen Person geschützt werden, und dass diese Meldung unverzüglich und unverändert an die für die Bearbeitung Zuständigen weitergeleitet wird,
  10. die in der Meldung enthaltenen Informationen rechtzeitig an die jeweils zuständigen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur weiteren Untersuchung weiterzuleiten, sofern das Unionsrecht oder das nationale Recht dies vorsieht, und

11. von Vergeltungsmaßnahmen betroffene oder bedrohte Personen gemäß § 4 beim Kontakt mit den für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen zuständigen Behörden und Gerichten wirksam zu unterstützen.

(3) Die externe Meldestelle kann nach ordnungsgemäßer Prüfung des Sachverhalts entscheiden, dass

1. ein Verstoß eindeutig geringfügig ist und mit Ausnahme des Abschlusses des Verfahrens keine weiteren Folgemaßnahmen erfordert, wobei der Schutz vor Benachteiligungen davon unberührt bleibt und der hinweisgebenden Person diese Entscheidung und die Gründe hierfür mitzuteilen sind,
2. ein Verfahren im Fall von wiederholten Meldungen abzuschließen ist, wenn diese im Vergleich zu einer vorangegangenen Meldung, für die die einschlägigen Verfahren bereits abgeschlossen wurde, keine zweckdienlichen neuen Informationen über Verstöße beinhaltet, es sei denn, neue Umstände rechtfertigen weitere Folgemaßnahmen; der hinweisgebenden Person sind diese Entscheidung und die Gründe hierfür mitzuteilen, und
3. Meldungen über schwerwiegende Verstöße vorrangig behandelt werden.

(4) Die für die Bearbeitung von Meldungen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der externen Meldestelle sind besonders zu schulen.

## **§ 10**

### **Ausgestaltung des externen Meldekanals**

Der von der externen Meldestelle eingerichtete, unabhängige und autonome externe Meldekanal ist so auszugestalten und zu betreiben, dass

1. die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der gemeldeten Informationen gewährleistet und Unbefugten inner- und außerhalb der externen Meldestelle der Zugriff darauf verwehrt ist,
2. die dauerhafte Speicherung von Informationen zur Durchführung weiterer Untersuchungen möglich ist, und
3. Meldungen schriftlich und mündlich mittels Telefon oder einer anderen Art der Sprachübermittlung erstattet werden können; auf Ersuchen der hinweisgebenden Person muss eine physische Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitraums ermöglicht werden.

## **§ 11**

### **Informationen über das externe Meldesystem**

Die externe Meldestelle hat eine Homepage zu betreiben und auf dieser in einem gesonderten, leicht erkennbaren und leicht zugänglichen Abschnitt jedenfalls folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. die Voraussetzungen für den Schutz von hinweisgebenden Personen nach diesem Landesgesetz;
2. die Kontaktdaten für das externe Meldesystem, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer mit der Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden;

3. die geltenden Verfahrensvorschriften für Meldungen, insbesondere betreffend nachträgliche Informationsersuchen sowie Art, Inhalt und Zeitrahmen von Rückmeldungen;
4. die Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit für Meldungen und Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten;
5. die Art der zu ergreifenden Folgemaßnahmen;
6. die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und das Verfahren für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen;
7. die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung von Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten;
8. die Voraussetzungen für den Entfall der Haftung für die Verletzung der Geheimhaltungspflichten.

Auf Ersuchen sind diese Informationen an interessierte Personen zu übermitteln.

## **§ 12**

### **Evaluierung, Statistische Erfassung, Berichterstattung**

(1) Die externe Meldestelle hat ihre Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen regelmäßig, mindestens aber alle drei Jahre, zu überprüfen und entsprechend ihrer Erfahrungen und jener anderer externer Meldestellen anzupassen.

(2) Die externe Meldestelle hat die eingelangten Meldungen anonymisiert und aggregiert statistisch nach folgenden Indikatoren zu erfassen:

1. Zahl der eingegangenen Meldungen;
2. Zahl der auf Grund dieser Meldungen eingeleiteten Untersuchungen und Gerichtsverfahren sowie deren Ergebnisse;
3. geschätzter finanzieller Schaden und (wieder)eingezogene Beträge, sofern festgestellt.

(3) Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres in einem Bericht zusammenzuführen und dem Bund zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Berichts an die Europäische Kommission zu übermitteln.

## **4. Abschnitt**

### **Offenlegung von Informationen**

## **§ 13**

### **Offenlegung**

Hinweisgebende Personen, die Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen, haben Anspruch auf Schutz nach diesem Landesgesetz, wenn sie

1. zunächst bei einer internen oder externen Meldestelle eine Meldung erstattet haben und innerhalb der Fristen gemäß § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 Z 6 keine geeigneten Folgemaßnahmen ergriffen wurden, oder
2. hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass
  - a) der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann,

- b) im Fall einer Meldung an die externe Meldestelle Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind, oder
- c) auf Grund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird.

## **5. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen für interne und externe Meldesysteme**

#### **§ 14**

##### **Vertraulichkeitsgebot**

(1) Die Identität der hinweisgebenden Person darf anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen bzw. externen Meldestelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden. Dies gilt auch für Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt ableitbar ist.

(2) Davon abweichend dürfen die Identität der hinweisgebenden Person und die im Abs. 1 zweiter Satz genannten Informationen dann offengelegt werden, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf dessen Verfahrenszweck oder auf die Wahrung der Verteidigungsrechte der von der Meldung betroffenen Person notwendig und im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der hinweisgebenden Person verhältnismäßig ist. In diesem Fall ist die hinweisgebende Person vor Offenlegung ihrer Identität unter Darlegung der Gründe schriftlich davon zu verständigen, sofern nicht dadurch die verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren gefährdet werden.

(3) Enthält eine Meldung Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

(4) Die Identität einer betroffenen Person ist während einer durch die Meldung bzw. Offenlegung ausgelösten Untersuchung zu schützen. Die in den §§ 10, 15 und 16 festgelegten Vorschriften über den Schutz der Identität von hinweisgebenden Personen gelten für betroffene Personen sinngemäß.

#### **§ 15**

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Das Amt der Landesregierung, die im § 5 Abs. 2 und 6 genannten juristischen Personen und Organe sowie die externe Meldestelle sind im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen Verantwortliche nach Art. 4 Z 7 der VO (EU) 2016/679.

(2) Die nach Abs. 1 Verantwortlichen sowie die um Austausch oder Übermittlung personenbezogener Daten ersuchten Behörden sind ermächtigt, folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz erforderlich ist:

1. von hinweisgebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;

2. von der Meldung betroffene Personen und von Personen, die von Folgemaßnahmen betroffen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;

3. von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die internen Meldestellen und die externe Meldestelle dürfen Daten nach Abs. 2 an die zuständigen Stellen zum Zweck der Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben übermitteln.

(4) Soweit Verantwortliche zusammen ein Meldesystem betreiben, sind sie gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 iVm. Art. 26 VO (EU) 2016/679. Die Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz von hinweisgebenden Personen nach diesem Gesetz gelten auch für Auftragsverarbeitende.

(5) Als Identifikationsdaten gelten insbesondere:

1. bei natürlichen Personen: Familien- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften: gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung, die Daten gemäß Z 1 der vertretungsbefugten Organe, die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten, sonstige Adressdaten, Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten wie insbesondere E-Mail-Adresse oder Telefax-Nummer.

(7) Personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen ab ihrer letztmaligen Verarbeitung oder Übermittlung so lange aufzubewahren, als es für die Durchführung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder zum Schutz der hinweisgebenden Person oder anderer betroffener Personen erforderlich und verhältnismäßig ist. Nach Entfall der Aufbewahrungspflicht sind personenbezogene Daten zu löschen.

(8) Solange und soweit es zum Schutz der Identität der hinweisgebenden Person im Zusammenhang mit der Verhinderung, der Beendigung oder der Ahndung von Verstößen erforderlich ist, finden folgende Rechte der Personen nach Abs. 2 Z 2 keine Anwendung:

1. Recht auf Information (Art. 13 und 14 VO (EU) 2016/679, § 43 Datenschutzgesetz);
2. Recht auf Auskunft (Art. 15 VO (EU) 2016/679, § 1 Abs. 3 Z 1 und § 44 Datenschutzgesetz);
3. Recht auf Berichtigung (Art. 16 VO (EU) 2016/679, § 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 Datenschutzgesetz);
4. Recht auf Löschung (Art. 17 VO (EU) 2016/679, § 1 Abs. 3 Z 2 und § 45 Datenschutzgesetz);
5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 VO (EU) 2016/679, § 45 Datenschutzgesetz);
6. Widerspruchsrecht (Art. 21 VO (EU) 2016/679);
7. Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 34 VO (EU) 2016/679, § 56 Datenschutzgesetz).

(9) Die Ermächtigung nach Abs. 2 bezieht sich auch auf personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 2016/679 sowie auf personenbezogene Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen gemäß Art. 10 VO (EU) 2016/679. Die Verarbeitung dieser Daten ist zulässig, wenn

1. die Verarbeitung zur Erreichung der in diesem Gesetz genannten Zwecke unbedingt erforderlich ist,
2. das öffentliche Interesse an der Verarbeitung zur Erreichung der in diesem Gesetz genannten Zwecke erheblich ist und
3. wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden.

## **§ 16**

### **Dokumentation der Meldungen**

(1) Interne und externe Meldestellen haben alle eingehenden Meldungen unter Bedachtnahme auf das Vertraulichkeitsgebot gemäß § 14 und auf den Schutz der Identität der betroffenen Person zu dokumentieren.

(2) Mittels Telefon oder einer anderen Art der Sprachübermittlung erstattete und aufgezeichnete Meldungen können mit Zustimmung der hinweisgebenden Personen durch Erstellung einer Tonaufzeichnung oder einer vollständigen und genauen Niederschrift des Gesprächs dokumentiert werden. Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, die Niederschrift zu überprüfen, zu korrigieren und durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

(3) Mittels Telefon oder einer anderen Art der Sprachübermittlung erstattete und nicht aufgezeichnete Meldungen können durch Erstellung eines Gesprächsprotokolls dokumentiert werden; Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Erfolgt die Meldung im Rahmen einer physischen Zusammenkunft, so ist das Gespräch mit Einwilligung der hinweisgebenden Person aufzuzeichnen und in der Folge durch Aufbewahrung der Tonaufzeichnung oder durch Erstellung eines genauen Protokolls zu dokumentieren; im letztgenannten Fall gilt Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

## **6. Abschnitt**

### **Bestimmungen zum Schutz hinweisgebender Personen**

## **§ 17**

### **Voraussetzungen**

(1) Hinweisgebende Personen sind dann zur Meldung bzw. zur Offenlegung berechtigt und haben Anspruch auf den damit zusammenhängenden Schutz, wenn sie zum Zeitpunkt dieser Meldung bzw. Offenlegung hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den sachlichen Geltungsbereich dieses Landesgesetzes fallen.

(2) Anonyme hinweisgebende Personen haben Anspruch auf Schutz nach diesem Landesgesetz, wenn als Folge ihrer Meldung oder Offenlegung ihre Identität ohne ihr Zutun Anderen bekannt wird. Es besteht keine Verpflichtung, anonymen Meldungen nachzugehen; ungeachtet dessen können begründete anonyme Meldungen von den Meldestellen weiterverfolgt werden.

(3) Personen, die in den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes fallende Verstöße an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union melden, haben unter den



gleichen Bedingungen Anspruch auf Schutz im Rahmen dieses Gesetzes wie Personen, die extern Meldung erstatten.

## **§ 18**

### **Haftungsbefreiung und Beweislast**

(1) Personen gemäß § 4 können für die Meldung oder Offenlegung eines Verstoßes sowie für allfällige Folgen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass diese notwendig waren, um den Verstoß aufzudecken oder zu verhindern.

(2) In verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren, die sich auf eine von einer hinweisgebenden Person erlittenen Benachteiligung beziehen und in denen diese geltend macht, diese Benachteiligung infolge ihrer Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Vergeltungsmaßnahme für die Meldung oder Offenlegung war. Der die benachteiligende Maßnahme setzenden Person obliegt es zu beweisen, dass die Maßnahme hinreichend gerechtfertigt war.

## **§ 19**

### **Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen**

(1) In Angelegenheiten der Gesetzgebungskompetenz des Landes ist im Zusammenhang mit einer Meldung oder Offenlegung jede Form von Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich der Androhung und des Versuchs, gegen Personen gemäß § 4 verboten.

(2) Bei Verletzungen dieses Verbots kann die benachteiligte Person binnen sechs Monaten ab Kenntnis der Vergeltungsmaßnahme die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands verlangen sowie den Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend machen.

(3) Spezifische Benachteiligungsverbote nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **7. Abschnitt**

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

## **§ 20**

### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro, zu bestrafen, wer

1. eine Meldung behindert oder zu behindern versucht,
2. im Zusammenhang mit einer geplanten oder durchgeführten Meldung Personen gemäß § 4 durch mutwillige Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt;
3. gegen die Pflicht gemäß § 14 zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person verstößt,
4. wissentlich falsche Informationen an eine Meldestelle meldet oder solche offenlegt, oder

5. im Zusammenhang mit einer geplanten oder durchgeführten Meldung Maßnahmen der Vergeltung gegen Personen gemäß § 4 setzt.

(2) Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt sich nach dem Ort der internen Meldestelle, an die ein Verstoß gemeldet wurde oder zu melden gewesen wäre.

## **§ 21**

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die Aufgaben der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach diesem Landesgesetz sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

## **§ 22**

### **Verweise**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Unionsrechtsakte verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. Nr. L 305 vom 26.11.2019, S 17, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020, S 1;
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, S 1, in der Fassung der Berichtigung vom 4. März 2021, ABl. Nr. L 74 vom 4.3.2021, S 35.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist dies als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen:

- Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022;
- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2021.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Davon abweichend haben juristische Personen gemäß § 5 Abs.2 mit 50 bis 249 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern oder Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern bis zum 17. Dezember 2023 ein internes Meldesystem einzurichten.